

Die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Prof. Dr. John L e k s c h a s und Dr. Alfred Fr ä b e l

Auf Grund der bisherigen Arbeit der StGB-Kommission wurden bereits zwei wichtige Fragen des Jugendstrafrechts zur Diskussion gestellt: die Neuregelung des Strafmündigkeitsalters und die Veränderung des gerichtlichen Maßnahmesystems gegen Straftaten Jugendlicher.¹ In den bisherigen Sitzungen der StGB-Kommission ist ferner Klarheit darüber geschaffen worden, daß auch die Normen zum Schutze der Jugend vor verbrecherischen Anschlägen entsprechend den gegebenen Bedingungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung verändert werden müssen. Schon eine erste flüchtige Betrachtung der Materie führt zu der Erkenntnis, daß die vorgeschlagenen Veränderungen des Strafrechts sich mit Notwendigkeit auch auf das Strafverfahren auswirken müssen. Darüber hinaus zeigen die Praxis und eine Reihe von Publikationen in der „Neuen Justiz“, daß die bisherige Regelung des Jugendstrafverfahrens selbst bei Beibehaltung des geltenden Strafrechts zumindest in Einzelheiten veränderungsbedürftig ist. In der seit längerer Zeit laufenden Diskussion zu Fragen des Jugendstrafrechts ist klar gestellt worden, daß das Jugendstrafrecht kein selbständiger, von eigenen Prinzipien beherrschter Komplex des Strafrechts ist, der dem allgemeinen Strafrecht etwa schroff gegenübergestellt werden dürfte. Für das Jugendstrafrecht gelten die sozialistischen Prinzipien des Strafrechts grundsätzlich uneingeschränkt; aber sie werden infolge der Besonderheiten, die bei Jugendlichen auf treten, nicht **schematisch auf Jugendliche ebenso angewandt** wie auf Erwachsene, sondern in unterschiedlicher Weise. Diese Unterschiede dürfen jedoch nicht zu einer starren Trennung des sog. Jugendstrafrechts vom sog. Erwachsenenstrafrecht führen, sondern die Geltung der allgemeinen Grundsätze muß durch eine einheitliche Regelung in einem Gesetz verdeutlicht werden, wobei die Besonderheiten gleichzeitig hervorzuheben sind.

1. Vgl. dazu Fräbel, „Soll die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafen im Jugendstrafrecht beibehalten werden?“, Neue Justiz, 1959, S. 93 ff.; Hartmann, „Für eine Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, Neue Justiz, 1959, S. 305.